

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluß in dem Rechtsstreit

Az.: 8 BKnU 2/97

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozeßbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bergbau-Berufsgenossenschaft,
44789 Bochum, Hunscheidtstraße 18,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Tiefbau-Berufsgenossenschaft,
81241 München, Am Knie 6.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 4. April 1997 durch den Vorsitzenden Richter **W i e s t e r** sowie die Richter **D r. S t e i n w e d e l** und **S c h e n k** beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 17. Dezember 1996 wird als unzulässig verworfen.

Kosten für das Beschwerdeverfahren sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe:

I

Der im Jahre 1956 geborene Kläger war von 1975 bis 1981 im Uranbergbau der DDR tätig, zunächst bis 1980 unter Tage. Ab 1981 war er in der Bundesrepublik Deutschland beruflich beschäftigt, zunächst bis 1982 als Kranführer und anschließend bis 1984 als Hilfsarbeiter in der Ablaugerei. Ab 1984 arbeitete er als Mineur und Sprengmeister bzw Verbaumineur, ab 1989 bis 1991 als Werkpolier. Seitdem ist er als Bauaufseher beschäftigt. Er begehrt von der Beklagten, hilfsweise der Beigeladenen, Verletztenrente wegen einer Berufskrankheit nach den Nrn 2108, 2109 oder 2110 der Anlage 1 zur Berufskrankheiten-Verordnung. Mit diesem Begehren hatte er vor dem Sozialgericht Freiburg (Urteil vom 16. März 1994) und dem Landessozialgericht Baden-Württemberg (Urteil vom 17. Dezember 1996) keinen Erfolg.

II

Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision ist unzulässig. Die dazu gegebene Begründung entspricht nicht der in § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten gesetzlichen Form.

Nach der ständigen Rechtsprechung erfordert § 160a Abs 2 Satz 3 SGG, daß die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden (BSG SozR 1500 § 160a Nrn 34, 47, 54, 58; vgl auch Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 1991, IX RdNr 177 mwN). Daran fehlt es der Beschwerde.

Nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG ist die Revision zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat. In der Beschwerdebegründung muß nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt werden. Diese ist gegeben, wenn zu erwarten ist, daß die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestande erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Es muß erläutert werden, daß und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine genau zu formulierende Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (BSG SozR 1500 § 160a Nr 39). Eine vom Revisionsgericht bereits geklärte Rechtsfrage ist im Regelfall nicht mehr klärungsbedürftig. Macht der Beschwerdeführer gleichwohl eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache geltend, so hat er zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit der Rechtssache vorzutragen, ob und von welcher Seite der Rechtsprechung in nicht geringfügigem Umfange widersprochen worden ist und welche Einwendungen gegen sie vorgebracht worden sind (vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13). Demgemäß muß der Beschwerdeführer entweder aufzeigen, warum die bisherige Recht-



sprechung die Rechtsfrage nicht löst oder warum sie umstritten ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 65).

Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen des Klägers und Beschwerdeführers in seinen Schriftsätzen vom 18. Februar 1997 und 5. März 1997 auch nicht ansatzweise.

Im Schriftsatz vom 18. Februar 1997 wird von vornherein kein Zulassungsgrund nach § 160 Abs 2 SGG geltend gemacht. Dem Schriftsatz vom 5. März 1997 kann zwar das Vorbringen entnommen werden, der Rechtssache komme grundsätzliche Bedeutung zu. Der Beschwerdeführer erläutert jedoch weder, welche konkrete Rechtsfrage aus welchen Gründen im vorliegenden Rechtsstreit erheblich ist noch äußert er sich in irgendeiner Hinsicht zu Bestehen und Inhalt einschlägiger höchstrichterlicher Rechtsprechung.

Die Kostenentscheidung ergeht in entsprechender Anwendung des § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)